

Versicherungsbedingungen für den Rahmenvertrag zur Fahrrad-Vollkaskoversicherung für Lastenräder 07.2020

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt A Fahrrad und Fahrradteile

- § 1 Versicherte Sachen, nicht versicherte Sachen
- § 2 Laufzeit von Risiken / Neu hinzukommende Risiken / Wegfall von Risiken
- § 3 Versicherte Gefahren und Schäden, Ausschlüsse
- § 4 Leistungsumfang
- § 5 Versicherte Kosten (Mobilität)

Abschnitt B Allgemeines

- § 6 Geltungsbereich
- § 7 Versicherungssumme, Entschädigungsgrenze

- § 8 Generelle Ausschlüsse
- § 9 Verzicht auf die Anrechnung der groben Fahrlässigkeit
- § 10 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers, Nutzers
- § 11 Wieder aufgefundenen Sachen
- § 12 Beginn, Dauer und Ablauf des Versicherungsschutzes
- § 13 Fälligkeit der Erst- oder Einmalprämie, Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung
- § 14 Folgeprämie
- § 15 Lastschriftverfahren
- § 16 Form der Erklärungen des Versicherungsnehmers
- § 17 Schlussbestimmung

Präambel

Durch dieses Versicherungsprodukt versichern Sie Ihre E-Bikes/Pedelecs oder Fahrräder in einem Rahmenvertrag, die Sie oder Ihre Mitarbeiter zu dienstlichen oder beruflichen Zwecken nutzen. Diese Räder dürfen keiner Versicherungs- oder Führerscheinplicht unterliegen. Das beschriebene Produkt richtet sich ausschließlich an Gewerbetreibende sowie Freiberufler, die ihre Räder zu logistischen Zwecken einsetzen.

Beachten Sie, dass eine Nichteinhaltung zum Verlust des Versicherungsschutzes führen kann. Bitte lesen Sie die Versicherungsbedingungen vollständig und gründlich durch und bewahren Sie sie sorgfältig auf. Wir als Versicherer kommen nicht ganz ohne Fachbegriffe aus. Diese sind nicht immer leicht verständlich. Wir möchten aber, dass Sie Ihre Versicherung gut verstehen. Zögern Sie nicht, uns bei Unklarheiten anzusprechen.

Abschnitt A Fahrrad und Fahrradteile

§ 1 Versicherte Sachen, nicht versicherte Sachen

1. Versichert sind die in der Anlage I bezeichneten bzw. nachgemeldeten Fahrräder mit oder ohne Hilfsmotor (elektronunterstütztes Fahrrad bzw. Pedelec).
2. Versicherbar sind Fahrräder / Lastenfahrräder
 - a) mit einer Versicherungssumme bis 10.000 EURO und
 - b) mit oder ohne einem Aufbau und
 - c) die ein- oder mehrspurig sind und
 - d) die zum Zeitpunkt des Einbeziehens in den Rahmenvertrag nicht älter als 6 Monate sind, gerechnet ab dem Kaufdatum des Ersterwerbs.
3. Nicht versichert sind:
 - a) Fahrräder, für die eine Versicherungs- oder Führerscheinplicht besteht;
 - b) Fahrräder, die gegen ein Entgelt zum gewerblichen Personentransport eingesetzt werden;
 - c) Fahrräder, die verliehen oder vermietet werden;
 - d) Verkaufsfahrräder (z. B. mit Verkaufsstand oder Verkaufsaufbau ten);
 - e) Ausstellungsfahrräder (z. B. Werbe- oder Informationsstand).

§ 2 Laufzeit von Risiken / Neu hinzukommende Risiken / Wegfall von Risiken

1. Neu hinzukommende Fahrräder sind unverzüglich (innerhalb von

vier Wochen ab Kaufdatum) unter Angabe der Rahmennummer und der Versicherungssumme dem Versicherer zur Aufnahme in den Rahmenvertrag anzuzeigen. Bei fristgerechter Meldung besteht Versicherungsschutz ab dem Kaufdatum. Bei verspäteter Meldung besteht Versicherungsschutz ab dem Meldezeitpunkt. Versicherte Risiken können frühestens 36 Monate nach dem Kaufdatum (Rechnungsdatum) aus dem Rahmenvertrag ausgeschlossen werden. Der Ausschluss erfolgt zum nächsten 01.01. und ist dem Versicherer bis zum 30.11. durch die Übermittlung der nachgepflegten Anlage I mitzuteilen.

Fällt ein versichertes Risiko nach dem Beginn der Versicherung weg (z. B. durch Veräußerung eines versicherten Fahrrades), erlischt der Versicherungsschutz mit dem Zeitpunkt des Wegfalls des Risikos. Der Wegfall eines versicherten Risikos ist dem Versicherer unverzüglich, durch die Übermittlung der nachgepflegten Anlage I, mitzuteilen.

§ 3 Versicherte Gefahren und Schäden, Ausschlüsse

- Der Versicherer leistet Entschädigung bei:
1. Diebstahl
 - a) Bei Verlust des Fahrrades durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl oder Raub erfolgt eine Regulierung entsprechend § 4 Nr. 1.
 - b) Bei Diebstahl von fest mit dem Fahrrad verbundenen Teilen (auch Akkus) erstattet der Versicherer die Ersatzteile einschließlich des angefallenen Arbeitslohnes, höchstens jedoch den Wert des Fahrrades entsprechend § 4 Nr. 1.
 - c) Bei Diebstahl des Fahrrades aus einem abgestellten Kraftfahrzeug besteht Versicherungsschutz, wenn das Kraftfahrzeug ver-

bzw. abgeschlossen ist. Versicherungsschutz besteht auch bei Diebstahl von daran angebrachten, mit Verschluss gesicherten Fahrradträgern, sofern das Fahrrad gesondert mit einem Schloss gemäß § 10 Nr. 1 b) fest mit dem Fahrradträger verbunden ist.

Nicht versichert sind Verlieren, Stehen- oder Liegenlassen des Fahrrades oder Diebstahlschäden, wenn das Fahrrad nicht entsprechend § 10 Nr. 1 b) gegen Diebstahl gesichert wurde.

2. Vandalismus
Bei mut- und böswilliger Beschädigung oder Zerstörung durch unbekannt Dritte erfolgt eine Regulierung entsprechend § 4 Nr. 2.
3. Beschädigungen
Es erfolgt bei Beschädigungen oder Zerstörung des versicherten Fahrrades eine Regulierung entsprechend § 4 Nr. 2 infolge von:
 - a) Unfall;
 - b) Unfall eines Transportmittels (gilt nicht für Fahrräder, welche bei einem Transportunternehmen aufgegeben wurden);
 - c) Fall- oder Sturzschäden;
 - d) Brand, Explosion, Blitzschlag;
 - e) Sturm, Hagel, Überschwemmung, Lawinen, Erdbeben;
 - f) Bedienungsfehler / unsachgemäße Handhabung;
Fahrlässige unsachgemäße Handhabung kann für die Versicherungsdauer je Fahrrad nur ein Mal pro Komponente in Anspruch genommen werden.
 - g) Material-, Produktions- und Konstruktionsfehlern nach Ablauf der gesetzlichen Gewährleistungsfrist von 24 Monaten;
 - h) Feuchtigkeitsschäden an Akku, Motor und Steuerungsgeräten;
 - i) Elektronikschäden (Kurzschluss, Induktion, Überspannung) an Akku, Motor und Steuerungsgeräten;
 - j) Verschleiß (nicht an Reifen und Bremsen)
Beschädigungen infolge von Verschleiß sind versichert, wenn das Fahrrad (inkl. Akku und Motor) zum Schadenzeitpunkt nicht älter als 3 Jahre ist. Berechnungsgrundlage hierfür ist das Rechnungsdatum der ersten Verkaufsrechnung des Fahrrades (keine Gebraucht Fahrradrechnung). Die Kosten für den Austausch des Akkus infolge von Verschleiß sind nur dann erstattungsfähig, wenn die vom Hersteller angegebene technische Leistungskapazität dauerhaft um 50 % unterschritten wird.
4. Nicht versichert sind:
 - a) Schäden am Carbonrahmen;
 - b) Schäden, die nicht die Funktion der Sache beeinträchtigen (z. B. Schrammen oder Schäden an der Lackierung);
 - c) Schäden durch Rost oder Oxidation;
 - d) Schäden, für die ein Dritter vertraglich oder gesetzlich einzustehen hat als Hersteller, Verkäufer, aus Reparaturauftrag oder sonstigem vertraglichen Verhältnis;
 - e) Schäden und Folgeschäden infolge von Manipulationen des Antriebssystems oder durch nicht fachgerechte Ein- oder Umbauten sowie unsachgemäßer Reparaturen sowie ungewöhnliche insbesondere nicht den Herstellervorgaben entsprechende Verwendung oder Reinigung des Fahrrades;
 - f) Mängel, die bei der Rückgabe des versicherten Fahrrades an den Eigentümer festgestellt werden.

§ 4 Leistungsumfang

1. Entschädigung bei Diebstahl
Der Versicherer erstattet die Kosten für den Kauf eines neuen Fahrrades in gleicher Art und Güte (Neuwert), maximal die vereinbarte Versicherungssumme.
2. Entschädigung bei Vandalismus / Beschädigung
Der Versicherer erstattet die angefallenen notwendigen Reparaturkosten (Ersatzteile in gleicher Art und Güte und Arbeitslohn), die die Verkehrs- und Funktionstüchtigkeit wiederherstellen, maximal:
 - a) die vereinbarte Versicherungssumme, wenn das versicherte Fahrrad bei Schadeneintritt bis zu 5 Jahre alt ist;
 - b) eine Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres von 500 EURO, wenn das versicherte Fahrrad bei Schadeneintritt älter als 5 Jahre ist. Des Weiteren gilt je Schadenfall eine Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers in Höhe von 30 %.
3. Voraussetzung für eine Entschädigung ist, dass die erforderlichen Kosten der Wiederbeschaffung oder Reparatur (gleicher Art und Güte) durch den Original-Händlerkaufbeleg oder der Reparaturrechnung nachgewiesen werden.

§ 5 Versicherte Kosten (Mobilität)

1. Der Versicherer ersetzt infolge von Beschädigungen nach § 3 Ab-

satz 3 die notwendigen und angefallenen Kosten für:

- a) Die Anmietung eines Ersatzfahrrades, wenn eine umgehende Reparatur nicht möglich ist, höchstens für die Dauer von 14 Tagen.
 - b) Den Transport vom Schadenort zum nächstgelegenen Fahrrad-reparaturbetrieb, wenn das Fahrrad aufgrund der Beschädigung oder des Abhandenkommens betriebswichtiger Teile nicht mehr fahrtüchtig ist.
 - c) Die Rückfahrt mit öffentlichen Verkehrsmitteln (soweit erforderlich auch per Taxi), wenn das Fahrrad während der Verwendung als Fortbewegungsmittel beschädigt oder zerstört wurde und hierdurch die Fahrt nicht fortgesetzt werden kann.
 - d) Zusätzliche Übernachtungen, wenn das Fahrrad während der Verwendung als Fortbewegungsmittel beschädigt wurde, eine Reparatur am gleichen Tag nicht möglich ist und hierdurch die Reise nicht planmäßig fortgesetzt werden kann, höchstens jedoch für die Dauer von 3 Nächten.
2. Die Kosten sind je Schadenfall auf 300,- EURO begrenzt.
 3. Die Kosten können nicht in Anspruch genommen werden, wenn der Schaden bereits vor Antritt der Tagesfahrt vorhanden war.

Abschnitt B Allgemeines

§ 6 Geltungsbereich

Der Versicherungsschutz gilt weltweit ohne zeitliche Begrenzung.

§ 7 Versicherungssumme, Entschädigungsgrenze

1. Die Versicherungssumme beträgt maximal 10.000 EURO und dient der Beitragsberechnung. Sie setzt sich zusammen aus dem Händler-Verkaufspreis des Rades einschließlich der fest mit dem Fahrrad verbundenen und zur Funktion gehörenden Teile sowie dem lose mit dem Rad verbundenen Zubehör, soweit es auf dem Händler-Kaufbeleg des zu versichernden Fahrrades aufgeführt ist.
2. Die Versicherungssumme kann netto (ohne Umsatzsteuer) oder brutto (mit Umsatzsteuer) sein und wird durch die Versteuerungsart des Versicherungsnehmers geregelt.

§ 8 Generelle Ausschlüsse

Nicht versichert sind:

- a) Schäden, die an Handelswaren, Frachtgut, Werkzeugen oder sonstigen transportierten Sachen entstehen;
- b) Schäden, die der Versicherungsnehmer oder berechtigte Besitzer vorsätzlich herbeigeführt hat;
- c) Schäden, die bei der Teilnahme an Radsportveranstaltungen, einschließlich der dazugehörigen Trainings- und Übungsfahrten sowie bei Fahrten zur Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit entstehen;
- d) Schäden, die bei Downhill-Fahrten entstehen;
- e) Schäden am Akku durch nicht sachgemäße Aufladung;
- f) Serienschäden sowie Rückrufaktionen seitens des Herstellers;
- g) Aufwendungen für Wartungsarbeiten oder Inspektionen.

§ 9 Verzicht auf die Anrechnung der groben Fahrlässigkeit

Wird der Schaden durch etwas anderes als durch eine Obliegenheitsverletzung herbeigeführt, verzichtet der Versicherer auf den Einwand der groben Fahrlässigkeit.

§ 10 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers, Nutzers

1. **Vor Eintritt des Versicherungsfalles**
 - a) **Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet,**
 - aa) **den Nutzer / die Nutzer des Fahrrades /der Fahrräder über die Obliegenheiten nach Nr. 1 b) und die Rechtsfolgen einer Obliegenheitsverletzung nach Nr. 3 b) aufzuklären und dies zu dokumentieren.**
 - bb) **das versicherte Fahrrad jederzeit nach Vorgabe des Herstellers in einem ordnungsgemäßen Zustand zu halten.**

- cc) wenn das versicherte Fahrrad (auch aus Carbon) keine Rahmennummer hat, dieses bei der Polizei, beim Fachhändler oder beim Allgemeinen Deutschen Fahrrad Club e. V. (ADFC) codieren zu lassen.
- b) Der Nutzer ist verpflichtet, bei Nichtgebrauch das versicherte Fahrrad
 - aa) jederzeit mit einem eigenständigen verkehrsüblichen Schloss (kein Zahlenschloss) zu sichern.
 - bb) in der Zeit zwischen 22 und 6 Uhr zum Schutz gegen Wegtragen / Diebstahl an einen festen Gegenstand (z. B. Laternenpfahl, Fahrradständer, Baum, Straßenschild) anzuschließen.
 - cc) in der Zeit zwischen 22 und 6 Uhr auf einem verschlossenen Betriebsgelände oder in einem verschlossenen Raum in einem Gebäude nach aa) zu sichern.
- Der Nutzer ist verpflichtet,
 - dd) das maximale Zuladungsgewicht des Fahrrades einzuhalten;
 - ee) das Fahrrad für den vorhergesehenen Verwendungszweck zu nutzen.

2. Nach Eintritt des Versicherungsfalles
Der Versicherungsnehmer oder der Nutzer hat nach Eintritt des Versicherungsfalles
 - a) dem Versicherer den Schadeneintritt unverzüglich – ggf. auch mündlich oder telefonisch – anzuzeigen.
 - b) im Falle von Diebstahl / Einbruchdiebstahl / Raub / Teilediebstahl oder Totalschaden die Rechnung für das versicherte Fahrrad und ggf. fest montierter Anbauteile einzureichen.
 - c) Schäden durch strafbare Handlungen sowie infolge von Brand oder Explosion unverzüglich der nächsten zuständigen oder erreichbaren Polizeidienststelle anzuzeigen und den Versicherer bei der Polizei im Schadenprotokoll anzugeben.
 - d) bei Reparaturen aufgrund von Beschädigungen die entsprechende Rechnung der Fahrradwerkstatt einzureichen. Die Rechnung muss Angaben zum versicherten Fahrrad, insbesondere die Rahmennummer enthalten. Bis zum Abschluss der Schadenregulierung ist das beschädigte Fahrrad bzw. sind die beschädigten Teile zur Besichtigung aufzubewahren.
 - e) Schäden an einem aufgegebenen Fahrrad unverzüglich dem Beförderungsunternehmen zu melden. Entsprechende Bescheinigungen sind dem Versicherer vorzulegen.
 - f) dem Versicherer auf Verlangen jede Auskunft in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) zu erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalles oder des Umfangs der Leistungspflicht des Versicherers erforderlich ist sowie jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten.
 - g) alles zu vermeiden, was zu unnötigen Kosten führen könnte (Schadenminderungspflicht).
3. Rechtsfolgen von Obliegenheitsverletzungen
 - a) Obliegenheitsverletzung des Versicherungsnehmers
Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit nach Nr. 1 a) vorsätzlich und führt das dazu, dass das verwendete Fahrrad nicht ordnungsgemäß gesichert war, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei. Das Gleiche gilt auch für die Obliegenheiten nach Nr. 2). Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.
 - b) Obliegenheitsverletzung des Nutzers
Verletzt der Nutzer des Fahrrades eine Obliegenheit nach Nr. 1 b) oder 2 vorsätzlich, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Nutzers entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.

§ 11 Wieder aufgefundene Sachen

1. Wird der Verbleib abhanden gekommener Sachen ermittelt, so hat der Versicherungsnehmer nach Kenntniserlangung dies dem Versicherer unverzüglich in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) anzuzeigen.
2. Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhanden gekom-

menen Sache zurückerlangt, nachdem für diese Sache eine Entschädigung gezahlt worden ist, so hat der Versicherungsnehmer die Entschädigung zurückzahlen oder die Sache dem Versicherer zur Verfügung zu stellen. Der Versicherungsnehmer hat dieses Wahlrecht innerhalb eines Monats nach Empfang einer schriftlichen Aufforderung des Versicherers auszuüben. Nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist geht das Wahlrecht auf den Versicherer über.

3. Der Versicherer behält es sich vor, ausgetauschte Teile vom Fachhändler einzufordern und zu übernehmen.

§ 12 Beginn, Dauer und Ablauf des Versicherungsschutzes

1. Beginn, Dauer und Ablauf des Versicherungsschutzes
Der Versicherungsschutz beginnt vorbehaltlich der Regelungen in § 13 zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt. Neu hinzukommende Fahrräder sind ab dem Kaufdatum mitversichert, sofern die Meldung unverzüglich (innerhalb von vier Wochen ab Kaufdatum), unter Angabe der Rahmennummer und der Versicherungssumme an den Versicherer erfolgt ist.
2. **Der Rahmenvertrag wird für eine Laufzeit von 3 Jahren abgeschlossen und verlängert sich stillschweigend um jeweils ein Jahr, wenn nicht einer der Vertragsparteien spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres eine Kündigung zugegangen ist. Zum Zeitpunkt der Beendigung des Rahmenvertrages erlischt der Versicherungsschutz für alle bereits gemeldeten Fahrräder sowie der noch nicht gemeldeten Fahrräder.**

§ 13 Fälligkeit der Erst- oder Einmalprämie, Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung

1. Fälligkeit der Erst- oder Einmalprämie
Die erste oder einmalige Prämie ist – unabhängig von dem Bestehen eines Widerrufsrechts – unverzüglich nach dem Zeitpunkt des vereinbarten und im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginns zu zahlen.
Liegt der vereinbarte Zeitpunkt des Versicherungsbeginns vor Vertragsschluss, ist die erste oder einmalige Prämie unverzüglich nach Vertragsschluss zu zahlen.
Zahlt der Versicherungsnehmer nicht unverzüglich nach dem in Satz 1 oder 2 bestimmten Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst, nachdem die Zahlung bewirkt ist.
Weicht der Versicherungsschein vom Antrag des Versicherungsnehmers oder getroffenen Vereinbarungen ab, ist die erste oder einmalige Prämie frühestens einen Monat nach Zugang des Versicherungsscheins zu zahlen. Bei Vereinbarung der Prämienzahlung in Raten gilt die erste Rate als erste Prämie.
2. **Rücktrittsrecht des Versicherers bei Zahlungsverzug**
Wird die erste oder einmalige Prämie nicht zu dem nach Nr. 1 maßgebenden Fälligkeitszeitpunkt gezahlt, so kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, solange die Zahlung nicht bewirkt ist. Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.
3. Leistungsfreiheit des Versicherers
Wenn der Versicherungsnehmer die erste oder einmalige Prämie nicht zu dem nach Nr. 1 maßgebenden Fälligkeitszeitpunkt zahlt, so ist der Versicherer für einen vor Zahlung der Prämie eingetretenen Versicherungsfall nicht zur Leistung verpflichtet, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung der Prämie aufmerksam gemacht hat. Die Leistungsfreiheit tritt jedoch nicht ein, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

§ 14 Folgeprämie

1. Fälligkeit
 - a) Eine Folgeprämie wird zu dem vereinbarten Zeitpunkt der jeweiligen Versicherungsperiode fällig.
 - b) Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie innerhalb des im Versicherungsschein oder in der Prämienrechnung angegebenen Zeitraums bewirkt ist.
2. Schadenersatz bei Verzug
Ist der Versicherungsnehmer mit der Zahlung einer Folgeprämie in Verzug, ist der Versicherer berechtigt, Ersatz des ihm durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.

3. **Leistungsfreiheit und Kündigungsrecht nach Mahnung**
- a) Der Versicherer kann den Versicherungsnehmer bei nicht rechtzeitiger Zahlung einer Folgeprämie auf dessen Kosten in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) zur Zahlung auffordern und eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen ab Zugang der Zahlungsaufforderung bestimmen (Mahnung). Die Mahnung ist nur wirksam, wenn der Versicherer je Vertrag die rückständigen Beträge der Prämie, Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und außerdem auf die Rechtsfolgen – Leistungsfreiheit und Kündigungsrecht – aufgrund der nicht fristgerechten Zahlung hinweist.
- b) Tritt nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist ein Versicherungsfall ein und ist der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalles mit der Zahlung der Prämie oder der Zinsen oder Kosten in Verzug, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.
- c) Der Versicherer kann nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung kündigen, sofern der Versicherungsnehmer mit der Zahlung der geschuldeten Beträge in Verzug ist. Die Kündigung kann mit der Bestimmung der Zahlungsfrist so verbunden werden, dass sie mit Fristablauf wirksam wird, wenn der Versicherungsnehmer zu diesem Zeitpunkt mit der Zahlung in Verzug ist. Hierauf ist der Versicherungsnehmer bei der Kündigung ausdrücklich hinzuweisen.
4. **Zahlung der Prämie nach Kündigung**
Die Kündigung wird unwirksam, wenn der Versicherungsnehmer innerhalb eines Monats nach der Kündigung oder, wenn sie mit der Fristbestimmung verbunden worden ist, innerhalb eines Monats nach Fristablauf die Zahlung leistet. Die Regelung über die Leistungsfreiheit des Versicherers (Nr. 3 b) bleibt unberührt.

§ 15 Lastschriftverfahren

1. Pflichten des Versicherungsnehmers
Ist zur Einziehung der Prämie das Lastschriftverfahren vereinbart worden, hat der Versicherungsnehmer zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Prämie für eine ausreichende Deckung des Kontos zu sorgen.
2. Änderung des Zahlungsweges
Hat es der Versicherungsnehmer zu vertreten, dass eine oder mehrere Prämien, trotz wiederholtem Einziehungsversuch, nicht eingezogen werden können, ist der Versicherer berechtigt, die Lastschriftvereinbarung in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) zu kündigen. Der Versicherer hat in der Kündigung darauf hinzuweisen, dass der Versicherungsnehmer verpflichtet ist, die ausstehende Prämie und zukünftige Prämien selbst zu übermitteln. Durch die Banken erhobene Bearbeitungsgebühren für fehlgeschlagenen Lastschrifteinzug können dem Versicherungsnehmer in Rechnung gestellt werden.

§ 16 Form der Erklärungen des Versicherungsnehmers

Sämtliche Anzeigen und Erklärungen des Versicherungsnehmers sind – soweit nicht gesondert geregelt – in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) an den Versicherer zu richten.

§ 17 Schlussbestimmung

1. Soweit nicht in den Versicherungsbedingungen Abweichendes bestimmt ist, gelten die gesetzlichen Vorschriften. Mündliche Vereinbarungen sind ungültig.
2. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist 26655 Westerstede.
3. Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.